



05. Juni 2015

199. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen durch die Erhöhung des Basiswerts rückwirkend zum 1. Januar 2015

Auf Vorschlag von Familienministerin Emilia Müller hat der Ministerrat am 19. Mai 2015 eine weitere Verbesserung der finanziellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen beschlossen, um die Betreuungsqualität in den Einrichtungen weiter zu erhöhen. Hierzu wird der für die Förderung maßgebliche Basiswert von derzeit 982,06 Euro auf 1.035,75 Euro angehoben. Durch den erhöhten Basiswert steigen die gesetzliche kommunale und staatliche Leistung um insgesamt bis zu 126 Millionen Euro jährlich. Die über 9.000 bayerischen Einrichtungen erhalten so unbürokratisch mehr Geld. Für die Kindertagespflege bleibt es bei dem Basiswert in Höhe von derzeit 982,06 Euro.

Die kindbezogene Förderung einer durchschnittlichen Kindertageseinrichtung erhöht sich so um etwa 12.700 Euro jährlich, um den Trägern nachhaltige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.

Die Erhöhung des Basiswertes ersetzt den Qualitätsbonus-Plus, über dessen Inanspruchnahme jede der 2.056 bayerischen Kommunen selbst entscheiden konnte. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Einrichtungen und damit alle Kinder unabhängig von der Region und der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde von der höheren Förderung profitieren. Gleichzeitig wird mit der Änderung den Wünschen der Gemeinden und der Träger der Kinder-

tageseinrichtungen Rechnung getragen. Die Erhöhung des Basiswertes ermöglicht flächendeckend für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen eine effektive Verbesserung der Qualität, ohne für die Einrichtungsträger oder Kommunen zusätzliche Bürokratie zu erzeugen.

Umsetzung der Basiswerterhöhung in KiBiG.web

Im Modul „Antrag auf Abschlag“ haben die Gemeinden die Möglichkeit über den „alten Qualitätsbonus plus“ höhere Abschläge zu bewilligen bzw. gegenüber den staatlichen Bewilligungsstellen zu beantragen. Dieses Prozedere bleibt zunächst bestehen. In KiBiG.web werden lediglich die Hinweise auf den Qualitätsbonus plus bzw. den optionalen Basiswert-Aufschlag entfernt.

Gemeinden, die den Qualitätsbonus bereits bewilligt und beantragt haben

Für diese Gemeinden ändert sich nichts, es ist nichts weiter zu veranlassen.

Für Gemeinden, die den Qualitätsbonus plus nicht für **alle** Einrichtungen bewilligt haben:

Es sollte zeitnah im Modul „Antrag auf Abschlag“ die Bewilligung für alle anderen Einrichtungen (z. B. Gastkinder) erfolgen und ein entsprechender Folgeantrag an die staatliche Bewilligungsbehörde gestellt werden, so dass mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2015 die höheren Abschläge angewiesen werden können.

Gemeinden, die den Qualitätsbonus plus noch nicht bewilligt haben:

Gemeinden, die den Qualitätsbonus plus für eine höhere Förderung nicht bewilligt haben, wird empfohlen, umgehend über das Modul „Antrag auf Abschlag“ eine Folgebewilligung zu veranlassen und die höheren staatlichen Fördermittel durch einen Folgeantrag bei der staatlichen Bewilligungsstelle stellen. Das Verfahren ist in KiBiG.web mit wenigen Klicks leicht umzusetzen. Einen Antrag der Träger bedarf es hierfür nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 - Kindertagesbetreuung